

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Vertrag / Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Auftragnehmerin ausdrücklich, das umseitig beschriebene Fahrzeug in seinem Namen und auf seine Rechnung zu kaufen, in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen sowie alle erforderlichen Maßnahmen und Formalitäten zu erledigen.
2. Der Auftraggeber ist an die Bestellung zehn (10) Tage ab Ausstellungsdatum/Bestelleingang gebunden. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Auftragnehmerin diesen innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder der Auftrag bereits ausgeführt wurde. Angaben über Leistungen, Betriebskosten, Emissions-/Steuernormen, Öl- und Kraftstoffverbrauch, Maße und Gewichte des Fahrzeuges sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, es sei denn, daß eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung gegeben wurde.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Bestellung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner.
4. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Mündliche Absprachen sind grundsätzlich nichtig.

II Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes angegeben, sind die Preise brutto ausgewiesen, d.h. inkl. der am Bestelldatum gültigen MwSt., ohne Skonti, frei Standort. Vertragliche Basis bildet der sich hieraus errechnende Nettopreis ohne MwSt. am Bestelldatum.
2. Die Zahlungen sind kostenfrei in bar an den Sitz der Auftragnehmerin zu leisten. Diese ist nicht verpflichtet, Wechsel, Schecks, Coupons o.ä. in Zahlung zu nehmen. Nimmt sie sie dennoch an, so geschieht dies nur zahlungshalber, unter dem Vorbehalt des richtigen Eingangs sowie unter Berechnung der Inkasso- und Diskontspesen.

III Lieferung und Lieferzeit, Abnahme

1. Die angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Empfang der Anzahlung zu laufen, es sei denn, eine Anzahlung ist ausdrücklich nicht vereinbart. Überschreitet die Auftragnehmerin die Lieferzeit, hat der Auftraggeber, wenn die vereinbarte Lieferzeit um mehr als einen Monat überschritten ist, das Recht, der Auftragnehmerin eine angemessene Frist zur Lieferung, mit der Androhung, nach Ablauf der Frist von dem Vertrag zurückzutreten, zu setzen. Weitergehende Ansprüche wegen Versäumnis der Lieferzeit, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Transportbehinderung oder – Sperre, Mobilmachung, Unruhen, Krieg und sonstige Ereignisse, die die Lieferung verhindern, schließen den Verzug der Auftragnehmerin aus. Der Auftraggeber ist in solchen Fällen berechtigt, unter Rückgabe einer eventuell geleisteten Anzahlung vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftraggeber stehen keinerlei Schadenersatzansprüche zu, desgleichen hat er keinen Anspruch auf Verzinsung seiner Anzahlung.
2. Die Abnahme des Fahrzeuges hat binnen acht (8) Tagen nach Eingang der Bereitstellungsanzeige zu erfolgen. Widrigenfalls kann die Auftragnehmerin ohne eine weitere Frist zu setzen, sofortige Zahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. nicht fristgemäßer Erfüllung verlangen. Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen, fünfzehn Prozent (15%) des vertraglich vereinbarten Gesamtkaufpreises als Schadenersatz umgehend einzufordern. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Ihre Ansprüche gegen eine vom Auftraggeber geleistete Anzahlung aufzurechnen.

IV Eigentumsvorbehalt

Solange die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme nicht gezahlt ist, darf der Auftraggeber das Fahrzeug weder veräußern/ über-eigenen, verpfänden oder sonst mit einem Recht belasten. Die Eigentumsrechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung bei der Auftragnehmerin.

V Gewährleistung

Die Auftragnehmerin schließt unter dem Verweis auf Ihren Vermittlerstatus, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jegliche Art von Gewährleistung aus. Für das Fahrzeug gelten die allgemein gültigen Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/ Importeurs. Etwaige Ansprüche sind somit direkt gegen Selbigen zu richten.

VI Abwicklung

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Auftragnehmerin das Fahrzeug für den Auftraggeber nur vermittelt, d.h. für den Auftraggeber im In- oder Ausland kauft und ggf. in die Bundesrepublik Deutschland einführt. Die Auftragnehmerin ist kein offizieller Vertragspartner des Herstellers/Importeurs und seiner Vertriebspartner.
2. Das Fahrzeug wird inkl. COC, somit zulassungsfertig, übergeben.

VII Datenschutzklausel

1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, daß seine Daten von der Auftragnehmerin für Zwecke des Kundendienstes, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.
2. Der Kunde erklärt sich weiterhin damit einverstanden, von der Auftragnehmerin zukünftig im Rahmen der Kundenbetreuung Informationen zu erhalten (ggf. durchstreichen).

VIII Schlußbestimmungen und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem gesamten Geschäftsverkehr beider Teile ist der Sitz der Auftragnehmerin. Für alle Streitigkeiten aus diesen Verpflichtungen sind die Gerichte zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Auftragnehmerin ihren Sitz hat. Dies gilt insbesondere auch für hingeebene Schecks und Wechsel.
2. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt das Regelwerk im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtmäßige/ bzw. gesetzliche Regelung, die der unwirksamen, wirtschaftlich im Sinne der Auftragnehmerin, am nächsten kommt.

Köln, 02. August 2007